

**Bericht**  
des  
**Justizausschusses,**  
über

den Antrag der Abgeordneten Dr. Öfner, Hillebrand und Genossen  
(Beilage 56), betreffend die Abkürzung der Haft im Kriege.

Erwägungen humanitärer und rechtlicher Art, die die Antragsteller bei der Abfassung ihres Antrages leiteten, haben den Ausschuß bestimmt, sich die Intentionen des Antrages Öfner-Hillebrand zu eigen zu machen und ihn in der vorliegenden, mit den Staatsräten für Justiz und für Heerwesen vereinbarten Form der Nationalversammlung zur Annahme zu empfehlen.

Die furchtbare Lebensmittelnot, in die der Krieg die Bevölkerung unseres Staates geführt hat, hatte zur Folge, daß auch die Häftlinge in den Strafanstalten und Gefängnissen nicht in ausreichendem Maße versorgt werden konnten, ja daß bei der langen Dauer der Ernährungskrise in ständig wachsendem Maße der Hunger die Strafgefangenen heimsuchte. Nicht wenige sind dadurch langsam, aber wahrhaft elend zugrunde gegangen, so daß sich für diese Häftlinge — entgegen dem Urteil des erkennenden Gerichtshofes — die Freiheitsstrafe geradezu in die Todesstrafe umgewandelt hat. Der Hunger bedeutet aber auch für jene Häftlinge, die dem Mangel nicht erlagen, eine furchtbare Verschärfung ihrer Haft, die ihnen beim Urteilsspruch nicht zugedacht war.

Nun ist nach § 19 St. G. Fasten eine Verschärfung der Strafe und nach § 55 St. G. ein Erzäh für längere Strafdauer. Es entspricht daher durchaus dem Geiste des Strafgesetzes, wenn das den Häftlingen durch die Lebensmittelnot aufgezwungene Fasten als Strafverschärfung gewertet und demgemäß die Dauer der Haft abgekürzt wird. Die einfachste Menschlichkeit gebot es, dafür durch ein Gesetz zu sorgen.

Dem Bedenken, daß durch ein solches Gesetz eine große Anzahl gemeingefährlicher Verbrecher auf die Gesellschaft losgelassen würde, hat der Ausschuß durch die im § 2 des Gesetzentwurfs aufgenommenen Bestimmungen Rechnung getragen, die in ausreichendem Maße Sicherheit dafür bieten, daß durch die Annahme dieses Gesetzes nicht gefährliche Gewohnheitsverbrecher Gelegenheit erhalten, ihr gemeinschädliches Treiben zu erneuern. Als Regel und Grundsatz aber mußte festgehalten werden, daß die Abkürzung der Haft infolge der Strafverschärfung durch Hunger nicht als Gnadenakt zu werten, sondern ein Rechtsanspruch der Häftlinge sei.

§ 7 des Gesetzentwurfs handelt von den in den Militärgefangenhäusern inhaftierten Strafgefangenen, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes „dem Sinne gemäß“ Anwendung finden sollen, das heißt, auch für sie soll die von dem Gesetze gewollte Verkürzung der Haftzeit unter den gleichen materiellen Voraussetzungen gelten.

Überzeugt, ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber den Unglücklichsten der Gesellschaft zu erfüllen, stellt der Justizausschuß den Antrag:

„Die hohe Nationalversammlung wolle den in der Anlage beigedruckten Gesetzentwurf zum Beschlüß erheben.“

Wien, 23. Jänner 1919.

Dr. v. Mühlwerth,  
Obmannstellvertreter.

Oswald Hillebrand,  
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . .

über

die Berechnung der Haftzeit während der Dauer der verschlechterten Ernährungsverhältnisse.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

## § 1.

(1) Bei Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten ist die seit dem 1. Juli 1915 in Strafhaft oder in einer auf die Strafe angerechneten Untersuchungs- oder Verwahrungshaft zugebrachte Zeit so zu berechnen, daß zwei Tage als drei Tage und zwei vollständig in Einzelhaft zugebrachte Tage, die nach § 4 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, bei Berechnung der Haft als drei Tage zu gelten haben, doppelt gezählt werden.

(2) Doch darf durch diese Berechnung die Haftzeit in keinem Fall auf weniger als drei Monate herabgesetzt werden.

## § 2.

Die Vorschrift des § 1 findet auf rückfällige Verurteilte keine Anwendung, die nach der Art und den Beweggründen ihrer strafbaren Handlungen, nach ihrem Lebenswandel und ihrer Aufführung nach der Tat und während der Strafhaft für die Sicherheit der Person und des Eigentums besonders gefährlich sind.

## § 3.

Die Entscheidung, ob ein Häftling der Begünstigung des § 1 teilhaftig zu werden hat, obliegt

a) in den Strafanstalten Kommissionen, die aus dem Präsidenten des Gerichtshofes (der selb-

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 168.

3

- ständigen strafgerichtlichen Abteilung bei einem Gerichtshofe) erster Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, dem Hauskommisär und dem Leiter der Anstalt bestehen und ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fällt,
- b) in den Gerichtshofgefängnissen dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt und, wenn diese nicht übereinstimmen, dem Gerichtshofe nach Anhörung des Staatsanwaltes, und
  - c) in den Gefängnissen der Bezirksgerichte dem Gerichtsvorsteher.

## § 4.

(1) Gegen die gemäß § 3 gefällten Entscheidungen steht in jedem Falle dem Staatsanwalt und gegen Entscheidungen, die zu ungünsten des Häftlings lauten, diesem die Beschwerde offen.

(2) Die Beschwerde zugunsten des Häftlings ist an keine Frist gebunden. Die Beschwerde zum Nachteil des Häftlings ist vom Staatsanwalte sofort nach Eröffnung der Entscheidung anzumelden und längstens binnen drei Tagen auszuführen; sie hat auffällende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde hat der Gerichtshof zweiter Instanz, in dessen Sprengel die Strafanstalt oder das Gerichtshofgefängnis liegt, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes, wenn aber die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Bezirksgerichtsvorstehers gerichtet ist, der Gerichtshof erster Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes in nichtöffentlicher Sitzung längstens binnen acht Tagen nach Erhebung der Beschwerde zu entscheiden.

## § 5.

Häftlinge, deren Haftzeit auf Grund der nach § 1 vorgenommenen Berechnung zu lange gedauert hat, haben keinen Entschädigungsanspruch.

## § 6.

Der Tag, von dem an die Haftzeit nicht mehr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnen sein wird, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt werden.

## § 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Freiheitsstrafen, die in einem Militärgefangenhaus verfügt werden, dem Sinne gemäß mit der Abweichung anzuwenden, daß die Entscheidung, ob ein Häftling der Begünstigung nach § 1 teilhaftig zu werden hat, dem Divisionsgerichte zusteht, in dessen

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 168.**

Sprengel der Strafsort gelegen ist, und daß die Beschwerde gegen diese Entscheidung an den Obersten Militägerichtshof geht.

**§ 8.**

Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Auskundung in Kraft; mit dessen Vollzug werden die Staatsämter für Justiz und für Heerwesen betraut.

---